SATZUNG DER GEMEINDE AUKRUG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17A „HAARKOPPELN II"

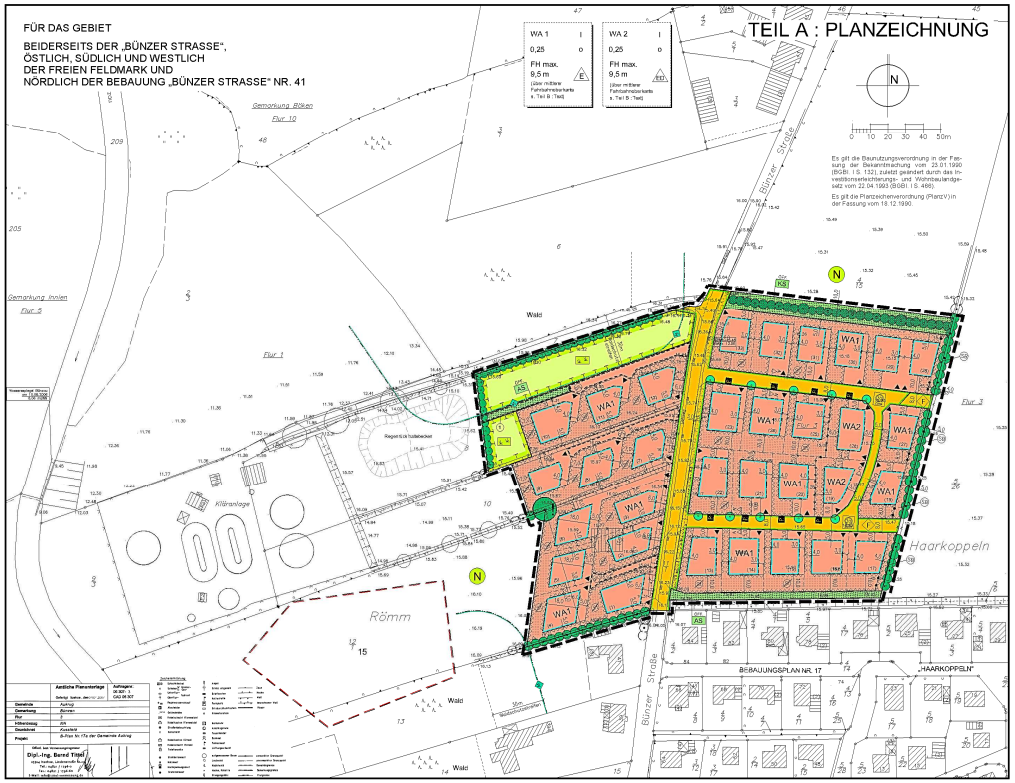

VERFAHRENSVERMERKE

1. *Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses* der Gemeindevertretung vom 29.06.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom 09.08.2006 bis zum 16.08.2006 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung am 10.10.2006 und durch Aushang in der Amtsverwaltung vom 20.09.2006 bis zum 06.10.2006 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB *(„Scoping")* mit Schreiben vom 29.09.2006 und nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.02.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 22.02.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 07.03.2007 bis zum 10.04.2006 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt (Amt Aukrug in Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom 28.02.2007 bis zum 06.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Aukrug, den

Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 17.04.2007, die Geländehöhen sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Itzehoe, den

Öffentl. best. Verm.- Ing.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Bürger am 19.04.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Aukrug, den

Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.04.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.04.2007 gebilligt.

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Aukrug, den

Bürgermeister

9. Die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom ..... 2007 bis zum ..... 2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am ..... 2007 in Kraft getreten.
Aukrug, den

Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB'07) in der aktuellen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 47ff) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.04.2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17A „Haarkoppeln II" der Gemeinde Aukrug für das Gebiet beiderseits der „Bünzer Straße", östlich, südlich und westlich der freien Feldmark und nördlich der Bebauung „Bünzer Straße" Nr. 41, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

STRASSENREGELQUERSCHNITTE
(DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER)

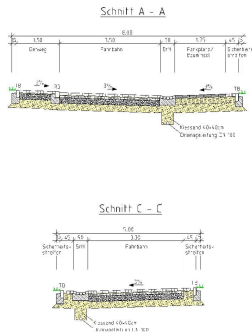

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17A	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
WA	Allgemeine Wohngebiete (s. Teil B - Text, Ziffer I, 1.1 + I. 2)	§ 4 BauNVO
0,25	Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) (s. Teil B - Text, Ziffer I, 3.3)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
I ED FH max. 9,50 m	Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugshöhe s. Teil A - Nutzungsschablonen)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
	Bauweise / Baugrenzen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
o	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
	Baugrenze (s. Teil B - Text, Ziffer I, 2.)	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
E	Nur Einzelhäuser zulässig (s. Teil B - Text, Ziffer I, 2.1)	§ 22 Abs. 2 BauNVO
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (s. Teil B - Text, Ziffer I, 2.2)	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung Zweckbestimmungen :	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
FK	Freihaltezone für Knick (s. Teil B - Text, Ziffer I, 5.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
FG	Freihaltezone für Gartennutzung (s. Teil B - Text, Ziffer I, 5.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Verkehr	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
FT	Freihaltetrasse	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Einfahrt (s. Teil B - Text, Ziffer I, 5.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Öffentliche Parkplätze (s. Teil B - Text, Ziffer I, 8.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	**§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB**
ÖFFENTLICH	Grünflächen, öffentlich Zweckbestimmungen :	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
KS	Knickschutzstreifen mit Ausgleichsfunktion (s. Teil B - Text, Ziffer I, 9.6)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
AS	Abstandsgrün (s. Teil B - Text, Ziffer I, 9.4 + 9.5)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmungen :	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Gras- und Krautflur	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwall zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bäume und Sträucher ebenerdig zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	orts- und landschaftsbildprägende Bäume zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I, 9.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwall zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
GFL	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der der geplanten Grundstücke 4 und 5 und der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GFL	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der der geplanten Grundstücke 8 und 9 und der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GFL	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der der geplanten Grundstücke 10 und 11 und der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
FL	Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
M_1	Abfallbehälterstandort zugunsten der Hofanlagen, die durch ihn erschlossen sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
I ED WA 2	Bezeichnung der Teilgebiete	
z.B. 4,00	Bemaßung in m	

PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende bauliche Anlagen	
	Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende Knickdurchstiche	
12	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	zukünftig fortfallende Flurstücksgrenze	
	In Aussicht genommener Zuschnitt von Baugrundstücken	
	Böschung, Erdwall	
	Bäume und Gehölze außerhalb des Plangeltungsbereich	
	Planungsrechtlich relevante Waldflächen außerhalb des Plangeltungsbereich	
18 + 19,68	vorhandener Höhenpunkt über NN	
	Schnittlinie (Straßenregelquerschnitt)	
Tempo 30	Geplante Tempo 30-Zone	
	Geplantes Regenrückhaltebecken außerhalb des Plangebiets (lt. Entschließungsplanung)	
z.B. (17)	Nummerierung der in Aussicht genommenen Baugrundstücke	
	III. Nachrichtliche Übernahmen	
	Knick	§ 15b LNatSchG
	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts	§ 15ff LNatSchG
N	Naturpark „Aukrug"	§ 29a LNatSchG
	30 m Regelabstand zum Wald	§ 24 Abs. 5 LWaldG
16	Archäologische Denkmale (nicht in der Landesaufnahme)	§ 9 Abs. 6 BauGB

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe - unzulässig.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

Die zu den Verkehrsflächen liegenden Baugrenzen dürfen für untergeordnete Bauteile, wie Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von 1,0 m und einer Breite von 5,00 m überschritten werden

3. Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

3.1 Für alle Grundstücke innerhalb der festgesetzten Einzel- und Doppelhausbebauung darf die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO von 50% der festgesetzten höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten werden. Hiervon ausgenommen sind die geplanten Grundstücke (20), (21), (29) bis (32) mit einer „Süderschließung" deren höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO maximal 130 m² betragen darf.

3.2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen (gfl-Rechte) sind nicht auf die festgesetzten Grundstücken für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO der jeweils zugeordneten Grundstücke anzurechnen.

3.3 Bei der Ermittlung der höchstzulässigen Grundflächenzahl für die geplanten Grundstücke (4), (5), (8), (9), (11) und (12) ist der Flächenanteil des jeweiligen privaten Wohnweges (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen = gfl-Rechte) nicht anzurechnen.

3.4 Für die so genannte „Pfeifenstielgrundstück", geplantes Grundstück (6), ist eine Erhöhung der unter Ziffer 3.1 genannten Grundfläche um ¼ der Zuwegungsfläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Grundstücksgrenze zulässig.

4. Stellplätze und Garagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 92 LBO)

In allen Teilgebieten ist pro Wohnbaugrundstück nur eine Grundstückszufahrt bis max. 4,0 m Breite, bezogen auf die Straßenbegrenzungslinie bzw. auf die Begrenzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche, zulässig.

5. Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5.1 Freihaltezone für Knick
Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind entlang der Knicks im Sinne von Saumbiotopen jegliche bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauNVO unzulässig.

5.2 Freihaltezone für Gartennutzung
Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Stellplätze, Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Nebenanlagen, die nicht der Unterbringung des ruhenden Verkehrs dienen, wie z.B. Geräteschuppen, Hauswirtschaftsraum, als Teile der vorgenannten baulichen Anlagen.

6. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugshöhe für die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) für die jeweiligen Teilgebiete festgesetzte maximale Firsthöhe ist die mittlere Fahrbahnoberkante des angrenzenden öffentlichen bzw. privaten Straßenabschnittes.
Als oberer Punkt der Wandhöhe wird entsprechend § 6 Abs. 4 LBO der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand gemessen.

7. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

7.1 In den Teilgebieten mit einer festgesetzten Einzelhausbebauung sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

7.2 In den Teilgebieten mit einer festgesetzten Doppelhausbebauung sind maximal eine Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.

8. Öffentliche Parkplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Lage der planzeichnerisch festgesetzten Parkplätze kann aufgrund von notwendigen Grundstückszufahrten innerhalb des Erschließungs- und Gestaltungssystems einer „Tempo 30-Zone" verschoben werden.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung
(§ 1a Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

9.1 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden innerhalb des Plangeltungsbereiches die Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in einer Größe von 970 m² und außerhalb auf einer gemeindlichen Sammelausgleichsfläche (Gemarkung Bargfeld, Flur 1, Flurstück 24/3 teilw.) in einer Flächengröße von insgesamt 6.050 m² den allgemeinen Wohngebieten, geplante Grundstücke (1) bis (6), (8), (9), (11) und (12) bis (19), den öffentlichen und privaten (gfl- und gfL) Verkehrsflächen und der Versorgungsfläche als Ausgleichsfläche zu 100% zugeordnet.

9.2 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden innerhalb des Plangeltungsbereiches die Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB in einer Größe von 2.310 m² und ausserhalb auf einer gemeindlichen Sammelausgleichsfläche (Gemarkung Bargfeld, Flur 1, Flurstück 24/3 teilw.) in einer Flächengröße von insgesamt 12.825 m² den allgemeinen Wohngebieten, geplante Grundstücke (7) bis (33), den öffentlichen und privaten (gfL und gfL) Verkehrsflächen und der Versorgungsfläche als Ausgleichsfläche zu 100% zugeordnet.

9.3 Im Kronentraufbereich des mit Erhaltungsgebot festgesetzten orts- und landschaftsbildprägenden Baumes sind Straßenbaumaßnahmen und sonstige Maßnahmen nur unter Berücksichtigung der DIN 18 920 zulässig.

9.4 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün" im nordwestlichen Planbereich ist die Verlegung und Unterhaltung einer Regenwasserleitung allgemein zulässig.

9.5 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün" im südöstlichen Planbereich kann für Unterhaltungsmaßnahmen der Knickpflege und als landwirtschaftliche Zuwegung genutzt werden.

9.6 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen" ist extensiv zu pflegen und als Gras- und Krautflur zu entwickeln.

9.7 Auf den geplanten Grundstücken 4, 5 und 8 ist mindestens 1 Fledermauskasten oder eine ähnliche Nistvorrichtung an den nach Westen oder Südwesten gerichteten Gebäudeteilen oder auf den Dachflächen vorzusehen und dauerhaft in ihrer Funktion zu sichern.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 92 LBO)

1. Begrünung der Grundstücke

1.1 Auf den Hausgrundstücken ist pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum mit einer Pflanzgröße von mindestens 12 - 14 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen. Bei Pflanzung von Obstbäumen dürfen abweichend von den zuvor genannten Qualitäten auch Gehölze der Pflanzgröße mindestens 10 - 12 cm gepflanzt werden.

1.2 Von den auf den privaten Grundstücken zu pflanzenden Bäumen ist mindestens ein Laubbaum im Vorgartenbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind die geplanten Grundstücke (18) und (27).

2. Oberflächengestaltung

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze, Zufahrten und Wege einschließlich Unterbau in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen (z.B. Kies, Splittdecke, Pflaster mit großen Fugenanteil, Porensteine u.ä.).

3. Einfriedungen

3.1 Maschendrahtzäune sind nur bis 0,90 m Höhe, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante, in Verbindung mit lebenden Hecken und Holzzäunen zulässig.

3.2 Massive Einfriedungen bis 0,90 m Höhe und Torpfeiler bis zu 1,20 m Höhe, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante, sind zulässig, wenn sie im selben Material wie die Hauptbaukörper errichtet werden.

3.3 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind lebende Hecken bis maximal 1,80 m und Holzlattenzäune bis maximal 1,20 m Höhe zulässig. Festverfugte.

4. Dächer

4.1 In allen Teilgebieten sind Fachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind nur bei Gebäuden mit einem oder zwei Vollgeschossen zulässig.

4.2 Häuser mit Drempeln sind in allen Teilgebieten zulässig. Bei der Errichtung eines Grundaches sind ausnahmsweise auch Dachneigungen von 10° bis 30° für das damit verbundene Gebäude oder Gebäudeteil zulässig.

4.3 Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können vom Hauptgebäude abweichende Dachneigungen aufweisen.

4.4 In allen Teilgebieten sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports), Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit Flachdächern und mit flach geneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 30°, sofern sie nicht nach Ziffer II, 4.1 zu beurteilen sind, zulässig.

4.5 Für die Dacheindeckung sind in den allgemeinen Wohngebieten (WA), geplante Grundstücke (4), (5), (8), (9) und (10), nur rote und anthrazitfarbene Dachziegel und Dachsteine zulässig. Glasierte Dachziegel sind unzulässig.

5. Sockelhöhen

Die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden werden mit maximal 0,50 m über der Oberkante der an die vordere Grundstücksgrenze angrenzenden öffentlichen bzw. privaten Verkehrsfläche festgesetzt.

6. Dachgeschosse

6.1 In allen Teilgebieten ist bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen die Errichtung des Dachgeschosses als Staffelgeschoss unzulässig.

6.2 In allen Teilgebieten darf bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen das Dachgeschoss nicht als Vollgeschoss ausgebaut werden.

Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 90 Abs. 1 LBO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die den Ziffern IV. 1 bis IV. 6 dieser örtlichen Bauvorschriften widerspricht. Ordnungswidrigkeiten können nach § 90 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

SATZUNG DER GEMEINE AUKRUG
- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17A „HAARKOPPELN II"

FÜR DAS GEBIET:
BEIDERSEITS DER „BÜNZER STRASSE";
ÖSTLICH, SÜDLICH UND WESTLICH DER FREIEN FELDMARK UND
NÖRDLICH DER BEBAUUNG „BÜNZER STRASSE" NR. 41

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000

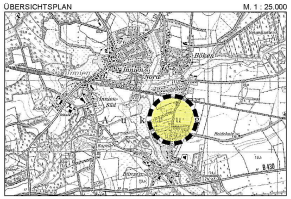

- SATZUNG -

Einladungs- und Verfahrensstand	Planverfasser	Maßstab:	Planungsstand:
Gemeindevertretung vom 19.04.2007 Gemeindebilligung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	BIS- SCHARLAU Amt Aukrug	1 : 1.000 (im Original)	vom 19.04.2007 (Plan Nr. 3.0)

Digitale Plandarstellung durch Ing. Büro Tarnow & Partner, Itzehoe!
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Weiterverwendung – auch auszugsweise – ist das Stadtplanungsbüro DIE SCHARLAUER, Aukrug als Urheber auf dem Plan zu vermerken.